

Satzung

des

Vereins Steelers Nation Germany e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Steelers Nation Germany e.V.
2. Sitz des Vereins ist Heidelberg.
3. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
4. Der Verein verfügt über ein eigenes Logo.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Hauptzweck des Vereins ist die kulturelle Vernetzung, sowie die Förderung von Fankultur der Sportart American Football in Deutschland generell und des Teams Pittsburgh Steelers im Besonderen.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht durch gemeinsame, gesellige Aktivitäten im Zusammenhang mit American Football und der kulturellen Vernetzung von Gleichgesinnten.
4. Diese Aktivitäten sind in den meisten Fällen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermaßen offen. Darüber hinaus wird es auch Aktivitäten exklusiv für Mitglieder des Vereins geben.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Alle wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben sind ausschließlich ehrenamtlicher Art.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt und mit den Pittsburgh Steelers sympathisiert.
2. Mitgliedsanträgen von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag per Formblatt oder per Online-Formular. Der Vorstand des Steelers Nation Germany e.V. entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem

Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, ausgebliebener Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder Tod.
5. Ein Austritt ist jederzeit nach schriftlicher Ankündigung an den Vorstand des Vereins möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden dabei nicht erstattet.
6. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins oder zahlt seinen Mitgliedsbeitrag nicht, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Nach dieser Stellungnahme entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
7. Interesse des Vereins ist unter anderem die Verhinderung von Rechtsradikalismus, Rassismus, Antisemitismus, Ausländerfeindlichkeit und Diskriminierung jeglicher Art im Sport und innerhalb der Fanggemeinschaft. Demnach sind eine Mitgliedschaft im Verein und eine Mitgliedschaft, Anhängerschaft oder Unterstützung einer bekanntlich rechtsradikalen, antisemitischen, rassistischen, sexistischen oder anderweitig diskriminierenden Vereinigung oder Äußerungen jeglicher Art, ob vereinsintern oder öffentlich, in diese Richtung unvereinbar. Mitglieder des Vereins, die nachweislich dagegen verstoßen, sollen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer gesondert einberufenen Vorstandssitzung. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Daraufhin entscheidet der Vorstand über den Ausschluss durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Antragsteller, welche nachweislich gegen die oben genannten Punkte verstoßen, sind abzulehnen. Wiederholte Beleidigungen oder Verunglimpfungen durch ein Mitglied oder in Extremfällen auch einmalige Äußerungen, können ebenso zum Ausschluss führen.
8. Ein Ausschluss aus dem Verein aufgrund von fehlenden Mitgliedsbeiträgen befreit das Mitglied nicht von der Begleichung von ausstehenden Beiträgen.
9. Die Mitgliedschaft ist nicht übertrag- oder vererbbar.
10. In besonderen Fällen können Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden. Über eine Ehrenmitgliedschaft wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Der Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft beträgt 10,-€ und wird jährlich am Anfang des Geschäftsjahres oder bei Beitritt von den Mitgliedern erhoben. Bei Mitgliedern, die zum neuen Geschäftsjahr noch nicht volljährig sind beträgt der Mitgliedsbeitrag 5,-€ je Jahr.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Beitritt jeweils für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe fällig.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§6 Organe

1. Der Verein hat folgende Organe:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies verlangen oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz, per Online-Veranstaltung, als auch als hybride Veranstaltung durchgeführt werden.
2. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch elektronische Einladung der Mitglieder inklusive der Vorlage der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung bedürfen der Textform und müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Bei Satzungsänderungen verlängert sich diese Frist auf 14 Tage. Die Anträge müssen den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung zugesendet werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit getroffen.
6. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Jedes volljährige Mitglied hat jeweils eine Stimme.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:
 - I. Wahl der Vorstandsmitglieder für zwei Amtsjahre.
 - II. Wahl der Kassenprüfer.
 - III. Wahl des Protokollführers.
 - IV. Die jährliche Entlastung des Vorstands nach Billigung des Geschäfts- und Kassenberichts und eventueller Satzungsänderungen
 - V. Bestätigung von Protokollen vorheriger Mitgliederversammlungen
 - VI. Abstimmung über Anträge
 - VII. Einsetzung einer Wahlkommission bei Wahlen. Diese besteht aus einem Wahlleiter und einem Beisitzer.
9. Beschlüsse werden in offener Abstimmung herbeigeführt.
10. Die Mitgliederversammlung und die auf ihr gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer zu protokollieren und von diesem und dem 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unverzüglich, spätestens aber innerhalb 2 Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen. Der Protokollführer muss die Protokolle vergangener Mitgliederversammlungen aufbewahren.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
 - I. Der 1. Vorsitzende (Präsident)
 - II. Der 2. Vorsitzende (Vizepräsident)
 - III. Der Schatzmeister
 - IV. Der Mitgliederbeauftragte
 - V. Der Beisitzer
2. Der Vorstand tauscht sich regelmäßig per elektronischer Post oder bei Vorstandssitzungen aus.
3. Wahl des Vorstands:

- I. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Amtsjahren gewählt. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.
 - II. Die Mitgliederversammlung schlägt die Kandidaten für die Vorstandsposten vor.
 - III. Wird im ersten Wahlgang zu einem Vorstandsposten keine einfache Mehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang von Nöten. Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidaten eine Mehrheit, so wird ein dritter und letzter Wahlgang abgehalten. Die Kandidatenliste kann vor dem dritten Wahlgang verkürzt oder ergänzt werden. Ist nach dem dritten Wahlgang noch immer keine Mehrheit erreicht, bleibt der Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.
 - IV. Gibt es keinen Kandidaten für einen Vorstandsposten, so bleibt dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.
 - V. Wurde ein Mitglied für einen Vorstandsposten gewählt muss es die Wahl annehmen oder ablehnen. Lehnt ein Mitglied die Wahl ab gibt es eine Neuwahl.
 - VI. Die Wahl des Vorstands ist öffentlich.
 - VII. Wahlberechtigt sind nur anwesende, ordentliche Mitglieder.
4. Die Aufgaben des Vorstands sind folgende:
- I. Der 1. Vorsitzende oder stellvertretend der 2. Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er leitet die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und öffentliche Veranstaltungen des Vereins.
 - II. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Er führt zudem das Kassenbuch, welches dem Kassenprüfer auf Verlangen darzulegen ist.
 - III. Der Mitgliedsbeauftragte verwaltet die Mitglieder. Hierzu gehören die Führung der Mitgliederliste, die Leitung der Kommunikation mit den Mitgliedern und sonstige Belange rund um die Verwaltung der Mitglieder.
 - IV. Der Beisitzer steht dem Vorstand unterstützend bei. Er übernimmt zudem Aufgaben, die in keinen anderen Verantwortungsbereich fallen.
5. Die Vorstandssitzung wird protokolliert. Das Protokoll wird abwechselnd von einem der Vorstandsmitglieder geführt.

§9 Kassenprüfer

1. Es wird ein Kassenprüfer für jeweils 2 Amtsjahre gewählt.
2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Der Kassenprüfer muss die Kasse und das Kassenbuch mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung prüfen und dieser davon Bericht erstatten.
4. Der Kassenprüfer hat jederzeit das Recht auf Einblick in die Kasse. Auch das Kassenbuch kann jederzeit von dem Kassenprüfer geprüft werden.

§10 Protokollführer

1. Der Protokollführer wird auf jeder Mitgliederversammlung neu gewählt.
2. Der Protokollführer ist verantwortlich für die Mitschrift und das Protokollieren der Mitgliederversammlung und der auf ihr gefassten Beschlüsse. Das Protokoll einer jeden Mitgliederversammlung muss vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet werden. Für die Archivierung der Protokolle ist der Vorstand verantwortlich.

§11 Auflösung des Vereins

1. Sollte die Anzahl der Mitglieder unter 3 sinken, so kann von Amts wegen die Rechtmäßigkeit und der Vereinsstatus entzogen werden.
2. Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heidelberger Turnverein 1846 e.V., Abteilung American Football, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Auflösung ist der Vorstand für die vollständige Liquidation des Vereins verantwortlich.

§12 Schlussbestimmungen

1. Die Haftung des Vereins bezieht sich ausschließlich auf das Vereinsvermögen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
3. Wenn eine Bestimmung unwirksam wird muss diese in der nächsten Mitgliederversammlung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden.
4. Gerichtsstand des Vereins ist Heidelberg.